

TE Bvwg Erkenntnis 2025/7/31 G307 2310036-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.07.2025

Entscheidungsdatum

31.07.2025

Norm

B-VG Art133 Abs4

FPG §67 Abs1

FPG §67 Abs2

FPG §70 Abs3

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. FPG § 70 heute
2. FPG § 70 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 70 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. FPG § 70 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. FPG § 70 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

Spruch

G307 2310036-1/20E

Im namen der republik!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Markus MAYRHOLD als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX geboren am XXXX , StA.: Slowenien und Bosnien-Herzegowina, vertreten durch die Bundesbetreuungsagentur, Gesellschaft mbH in 1020 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 26.02.2025, Zahl XXXX , nach mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Markus MAYRHOLD als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40 geboren am römisch 40 , StA.: Slowenien und Bosnien-Herzegowina, vertreten durch die Bundesbetreuungsagentur, Gesellschaft mbH in 1020 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 26.02.2025, Zahl römisch 40 , nach mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

- A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Schreiben vom 11.10.2024, dem Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) zugestellt am selben Tag, forderte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) diesen auf, im Rahmen einer Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme (VEB) zur beabsichtigten Erlassung eines Aufenthaltsverbots und seinen persönlichen, wie finanziellen Verhältnissen binnen 10 Tagen ab dessen Erhalt Stellung zu nehmen.

Hierauf antwortete der BF am 24.10.2024.

2. Mit dem oben genannten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) vom 02.04.2025 wurde gegen den BF ein 5jähriges Aufenthaltsverbot erlassen (Spruchpunkt I.), diesem gemäß § 70 Abs. 3 FPG kein Durchsetzungsaufschub erteilt (Spruchpunkt II.) sowie einer Beschwerde gegen dieses Aufenthaltsverbot die aufschiebende Wirkung gemäß § 18 Abs. 3 BFA-VG aberkannt (Spruchpunkt III.). 2. Mit dem oben genannten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) vom 02.04.2025 wurde gegen den BF ein 5jähriges Aufenthaltsverbot erlassen (Spruchpunkt römisch eins.), diesem gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG kein Durchsetzungsaufschub erteilt (Spruchpunkt römisch zwei.) sowie einer Beschwerde gegen dieses Aufenthaltsverbot die aufschiebende Wirkung gemäß Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG aberkannt (Spruchpunkt römisch drei.).

3. Dagegen erhob der BF durch die im Spruch angeführte Rechtsvertretung (RV) fristgerecht Beschwerde. Darin wurde beantragt, eine mündliche Beschwerdeverhandlung zur Klärung des maßgeblichen Sachverhalts – inklusive nochmaliger Einvernahme des BF – anzuberaumen, falls nicht alle zu Lasten des BF gehenden Rechtswidrigkeiten des angefochtenen Bescheides in der Beschwerde geltend gemacht wurden, diese amtswegig aufzugreifen, der gegenständlichen Beschwerde stattzugeben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit zur Gänze zu beheben und an die belangte Behörde zur Erlassung

eines neuen Bescheides zurückzuverweisen, in eventuelle das Aufenthaltsverbot auf eine angemessene Dauer herabzusetzen. 3. Dagegen erhob der BF durch die im Spruch angeführte Rechtsvertretung Regierungsvorlage fristgerecht Beschwerde. Darin wurde beantragt, eine mündliche Beschwerdeverhandlung zur Klärung des maßgeblichen Sachverhalts – inklusive nochmaliger Einvernahme des BF – anzuberaumen, falls nicht alle zu Lasten des BF gehenden Rechtswidrigkeiten des angefochtenen Bescheides in der Beschwerde geltend gemacht wurden, diese amtswegig aufzugreifen, der gegenständlichen Beschwerde stattzugeben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventuelle den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit zur Gänze zu beheben und an die belangte Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuverweisen, in eventuelle das Aufenthaltsverbot auf eine angemessene Dauer herabzusetzen.

4. Die Beschwerde und der Verwaltungsakt wurden vom Bundesamt dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) am 26.03.2025 vorgelegt, wo sie am 31.03.2025 einlangten.

5. Am 24.06.2025 fand vor dem BVwG, Außenstelle Graz, eine öffentliche, mündliche Verhandlung statt, an welcher der BF und ein Mitarbeiter seiner RV teilnahmen, eine Dolmetscherin der Sprache Bosnisch beigezogen wurde sowie die Exfrau, die Tochter, der Bruder und Schwester des BF als Zeugen vernommen wurden. 5. Am 24.06.2025 fand vor dem BVwG, Außenstelle Graz, eine öffentliche, mündliche Verhandlung statt, an welcher der BF und ein Mitarbeiter seiner Regierungsvorlage teilnahmen, eine Dolmetscherin der Sprache Bosnisch beigezogen wurde sowie die Exfrau, die Tochter, der Bruder und Schwester des BF als Zeugen vernommen wurden.

6. Am 15.07.2025 langte beim erkennenden Gericht eine abschließende Stellungnahme im Hinblick auf die in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem BF getätigte Aufforderung zur Vorlage von Dokumenten ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisches zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der BF führt die im Spruch angegebene Identität (Name und Geburtsdatum), ist slowenischer und bosnischer Staatsangehöriger, geschieden und Vater einer XXXX jährigen Tochter, die im Haushalt der Kindesmutter lebt. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der BF eine Beziehung mit XXXX führt. Die Muttersprache des BF ist Bosnisch, er verfügt auch über Slowenisch-Kenntnisse.1.1. Der BF führt die im Spruch angegebene Identität (Name und Geburtsdatum), ist slowenischer und bosnischer Staatsangehöriger, geschieden und Vater einer römisch 40 jährigen Tochter, die im Haushalt der Kindesmutter lebt. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der BF eine Beziehung mit römisch 40 führt. Die Muttersprache des BF ist Bosnisch, er verfügt auch über Slowenisch-Kenntnisse.

1.2. Der BF wurde in Bosnien-Herzegowina (BiH) geboren, reiste im Alter von 2 Jahren nach Slowenien und besitzt seitdem die dortige Staatsbürgerschaft. Nach Besuch der Grundschule in Slowenien absolvierte er eine Lehre als Koch/Kellner. In Bosnien leben die Eltern, Onkel und Tanten des BF. Er stattete seine Eltern etwa ein bis zweimal im Jahr Besuche ab. Zu Slowenien existieren aktuell keine Bezüge.

1.3. Der BF war innerhalb folgender Zeitspannen in Österreich gemeldet und aufhältig:

von 20.10.2016 - 29.03.2018 mit Hauptwohnsitz in XXXX von 20.10.2016 - 29.03.2018 mit Hauptwohnsitz in römisch 40
30.03.2018 bis 23.05.2023 Lücke

seit 24.05.2023 bis dato mit Hauptwohnsitz in XXXX seit 24.05.2023 bis dato mit Hauptwohnsitz in römisch 40

seit XXXX .2024 mit Nebenwohnsitz in der Justizanstalt XXXX seit römisch 40 .2024 mit Nebenwohnsitz in der Justizanstalt römisch 40

In Österreich leben – neben der Tochter (XXXX) und Exfrau (XXXX) – die Schwester des BF, XXXX und dessen Bruder, XXXX . Das Verhältnis zu den letzteren beiden ist gut – beide Geschwister beschreiben es als „super“. Dessen Tochter pflegte (vor dem aktuellen Haftantritt) nur selten Kontakt zum BF. Die alleinige Obsorge steht ausschließlich der Kindesmutter zu.In Österreich leben – neben der Tochter (römisch 40) und Exfrau (römisch 40) – die Schwester des BF, römisch 40 und dessen Bruder, römisch 40 . Das Verhältnis zu den letzteren beiden ist gut – beide Geschwister beschreiben es als „super“. Dessen Tochter pflegte (vor dem aktuellen Haftantritt) nur selten Kontakt zum BF. Die alleinige Obsorge steht ausschließlich der Kindesmutter zu.

1.3. Der BF reiste ursprünglich im Oktober 2016 nach Österreich und verblieb hier bis März 2018. Er befand sich danach in XXXX in Haft und begab sich sodann im Mai 2023 wieder ins Inland, wo er sich seitdem wieder aufhält. 1.3.

Der BF reiste ursprünglich im Oktober 2016 nach Österreich und verblieb hier bis März 2018. Er befand sich danach in römisch 40 in Haft und begab sich sodann im Mai 2023 wieder ins Inland, wo er sich seitdem wieder aufhält.

1.4. Der BF war von 29.08.2016 bis 13.12.2022 bei 4 Arbeitgebern in 5 Beschäftigungsverhältnissen für zusammengerechnet rund 7 Monate erwerbstätig.

1.5. Der BF verfügt über keine Deutschkenntnisse eines bestimmten Niveaus.

1.6. Der BF besitzt kein Vermögen und weist laut eigenen Angaben Außenstände der Höhe von € 3.200,00 auf.

1.7. Zu den Verurteilungen des BF im Bundesgebiet:

1.7.1. Der BF wurde vom Bezirksgericht (BG) XXXX zu XXXX vom XXXX 2024, in Rechtskraft erwachsen am XXXX .2024, wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gemäß § 198 Abs. 1 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 2 Monaten, unter Setzung einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt. 1.7.1. Der BF wurde vom Bezirksgericht (BG) römisch 40 zu römisch 40 vom römisch 40 2024, in Rechtskraft erwachsen am römisch 40 .2024, wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gemäß Paragraph 198, Absatz eins, StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 2 Monaten, unter Setzung einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt.

Darin wurde er für schuldig befunden, er habe in der Zeit von XXXX 2015 bis XXXX .2023 mit Ausnahme jener Zeiträume, in denen er sich in Haft befunden hat, konkret von Mitte 2016 bis Mitte 2018 und Anfang 2021 bis Mitte 2022, in XXXX gegenüber der minderjährigen XXXX XXXX , geboren am XXXX , dadurch, dass er es unterließ, einem Erwerb nachzugehen, der ihm die Erfüllung der Unterhaltspflicht ermöglichen würde, seine im Familienrecht begründete Unterhaltspflicht gröblich verletzt und dadurch bewirkt, dass der Unterhalt der Unterhaltsberechtigten gefährdet wurde oder ohne Hilfe anderer Seite gefährdet gewesen wäre. Darin wurde er für schuldig befunden, er habe in der Zeit von römisch 40 2015 bis römisch 40 .2023 mit Ausnahme jener Zeiträume, in denen er sich in Haft befunden hat, konkret von Mitte 2016 bis Mitte 2018 und Anfang 2021 bis Mitte 2022, in römisch 40 gegenüber der minderjährigen römisch 40 römisch 40 , geboren am römisch 40 , dadurch, dass er es unterließ, einem Erwerb nachzugehen, der ihm die Erfüllung der Unterhaltspflicht ermöglichen würde, seine im Familienrecht begründete Unterhaltspflicht gröblich verletzt und dadurch bewirkt, dass der Unterhalt der Unterhaltsberechtigten gefährdet wurde oder ohne Hilfe anderer Seite gefährdet gewesen wäre.

Als mildernd wurden hierbei in geringfügigem Ausmaß seine teilweise tatsächengeständige Verantwortung, als erschwerend 12 als Vermögensdelikte und somit gegen dasselbe Rechtsgut gerichtete, einschlägige Vorstrafen gewertet.

1.7.2. Mit Urteil des Landesgerichts (LG) XXXX , zu XXXX vom XXXX .2025, in Rechtskraft erwachsen am 06.02.2025, wurde der BF wegen versuchten Raubes, schweren gewerbsmäßigen Diebstahls, Sachbeschädigung und räuberischen Diebstahls gemäß §§ 15 StGB § 142 (1) StGB, §§ 127, 128 (1) Z 5, 130 (1) 1. Fall StGB, § 125 StGB und § 131 1. Fall StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. 1.7.2. Mit Urteil des Landesgerichts (LG) römisch 40 , zu römisch 40 vom römisch 40 .2025, in Rechtskraft erwachsen am 06.02.2025, wurde der BF wegen versuchten Raubes, schweren gewerbsmäßigen Diebstahls, Sachbeschädigung und räuberischen Diebstahls gemäß Paragraphen 15, StGB Paragraph 142, (1) StGB, Paragraphen 127, 128, (1) Ziffer 5, 130, (1) 1. Fall StGB, Paragraph 125, StGB und Paragraph 131, 1. Fall StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt.

Dem BF wurde darin angelastet,

I. er habe am XXXX in XXXX römisch eins. er habe am römisch 40 in römisch 40

A) eine fremde bewegliche Sache, nämlich € 708,00 an Bargeld, aus einer Kassenlade eines Wettlokals der XXXX , XXXX mit dem Vorsatz weggenommen, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, wobei er auf frischer Tat durch die Angestellte der XXXX , XXXX ., betreten wurde, welche ihn am Weglaufen gehindert und ihm daraufhin € 250,00 aus der Hand gerissen habe, wobei er sodann, indem er sie gegen die Wand geschubst habe, Gewalt gegen eine Person angewendet habe, um sich die weggenommenen Sachen, konkret die verbliebenen € 450,00, zu erhalten; A) eine fremde bewegliche Sache, nämlich € 708,00 an Bargeld, aus einer Kassenlade eines Wettlokals der römisch 40 , römisch 40 mit dem Vorsatz weggenommen, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, wobei er auf frischer Tat durch die Angestellte der römisch 40 , römisch 40 ., betreten wurde, welche ihn am Weglaufen gehindert

und ihm daraufhin € 250,00 aus der Hand gerissen habe, wobei er sodann, indem er sie gegen die Wand geschubst habe, Gewalt gegen eine Person angewendet habe, um sich die weggenommenen Sachen, konkret die verbliebenen € 450,00, zu erhalten;

B) mit Gewalt gegen eine Person, indem er XXXX P die durch sie wiedererlangten € 250,00 an Bargeld gewaltsam aus der Hand reißen wollte, versucht, einem anderen eine fremde, bewegliche Sache mit dem Vorsatz wegzunehmen, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, wobei die XXXX P. durch die ausgeübte Gewalt Kratzer im Bereich beider Handrücken erlitt. B) mit Gewalt gegen eine Person, indem er römisch 40 P die durch sie wiedererlangten € 250,00 an Bargeld gewaltsam aus der Hand reißen wollte, versucht, einem anderen eine fremde, bewegliche Sache mit dem Vorsatz wegzunehmen, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, wobei die römisch 40 P. durch die ausgeübte Gewalt Kratzer im Bereich beider Handrücken erlitt.

II. zu nachgenannten Zeiten in XXXX römisch zwei. zu nachgenannten Zeiten in römisch 40

A) gewerbsmäßig (§ 70 StGB) in mehreren Angriffen fremde, bewegliche Sachen in einem € 5.000,00 übersteigenden Wert von insgesamt € 6.262,74 nachgenannten Geschädigten bzw. Verfügungsberechtigten mit dem Vorsatz weggenommen, um sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, und zwar: A) gewerbsmäßig (Paragraph 70, StGB) in mehreren Angriffen fremde, bewegliche Sachen in einem € 5.000,00 übersteigenden Wert von insgesamt € 6.262,74 nachgenannten Geschädigten bzw. Verfügungsberechtigten mit dem Vorsatz weggenommen, um sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, und zwar:

1. am XXXX 2024 gegen 18:21 Uhr Verfügungsberechtigten der XXXX in der XXXX Parfumgebinde im Wert von insgesamt € 606,70; 1. am römisch 40 2024 gegen 18:21 Uhr Verfügungsberechtigten der römisch 40 in der römisch 40 Parfumgebinde im Wert von insgesamt € 606,70;

2. am XXXX gegen 16:45 Uhr Verfügungsberechtigten der XXXX in der XXXX Parfumgebinde im Wert von € 1.380,50; 2. am römisch 40 gegen 16:45 Uhr Verfügungsberechtigten der römisch 40 in der römisch 40 Parfumgebinde im Wert von € 1.380,50;

3. am XXXX gegen 16:45 Uhr Verfügungsberechtigten der XXXX in der XXXX Parfumgebinde im Wert von insgesamt € 2.015,30; 3. am römisch 40 gegen 16:45 Uhr Verfügungsberechtigten der römisch 40 in der römisch 40 Parfumgebinde im Wert von insgesamt € 2.015,30;

4. am XXXX gegen 13:31 Uhr Verfügungsberechtigten in der XXXX in der XXXX Parfumgebinde im Wert von € 1784,98; 4. am römisch 40 gegen 13:31 Uhr Verfügungsberechtigten in der römisch 40 in der römisch 40 Parfumgebinde im Wert von € 1784,98;

5. am XXXX gegen 09:51 Uhr Verfügungsberechtigten der XXXX in der XXXX Parfumgebinde im Wert von insgesamt € 659,99; 5. am römisch 40 gegen 09:51 Uhr Verfügungsberechtigten der römisch 40 in der römisch 40 Parfumgebinde im Wert von insgesamt € 659,99;

6. am XXXX gegen 14:24 Uhr Verfügungsberechtigten der XXXX in der XXXX Parfumgebinde im Wert von € 1.097,87; 6. am römisch 40 gegen 14:24 Uhr Verfügungsberechtigten der römisch 40 in der römisch 40 Parfumgebinde im Wert von € 1.097,87;

7. Am XXXX gegen 10:55 Uhr Verfügungsberechtigten der XXXX in der XXXX Parfumgebinde im Wert von insgesamt € 327,40. 7. Am römisch 40 gegen 10:55 Uhr Verfügungsberechtigten der römisch 40 in der römisch 40 Parfumgebinde im Wert von insgesamt € 327,40.

Strafzumessungsgründe wurden im zitierten Urteil nicht erwähnt.

Es wird festgestellt, dass der BF die beschriebenen Verhaltensweisen gesetzt und die geschilderten Taten begangen hat.

Der BF wurde am XXXX festgenommen, der frühest mögliche Entlassungszeitpunkt ist der XXXX .2025. Der BF wurde mehrere Male von seinem Bruder XXXX und dessen Frau XXXX besucht. Abgesehen davon fanden bis dato keine weiteren Besuche anderer Verwandter in der Haft statt. Der BF wurde am römisch 40 festgenommen, der frühest mögliche Entlassungszeitpunkt ist der römisch 40 .2025. Der BF wurde mehrere Male von seinem Bruder römisch 40 und dessen Frau römisch 40 besucht. Abgesehen davon fanden bis dato keine weiteren Besuche anderer Verwandter in der Haft statt.

Als Grund für die Begehung der jüngst in Österreich abgeurteilten Straftaten nannte der BF seine Drogensucht bzw. die Notwendigkeit, diese zu finanzieren, was wiederum auf der Scheidung von seiner Exfrau gefußt habe.

Zudem hat der BF in Slowenien insgesamt 17 (weitere) Verurteilungen zu Buche stehen, dies wie folgt:

1. Gericht XXXX , Aktenzahl XXXX Entscheidungsdatum XXXX .2007, Rechtskraftdatum 26.10.2007, wegen Formen von schwerem Diebstahl ohne Anwendung von Gewalt oder Einsatz von Waffen oder ohne Gewaltandrohung oder Androhung des Einsatzes von Waffen gegen Personen; Freiheitsstrafe 7 Monate;1. Gericht römisch 40 , Aktenzahl römisch 40 Entscheidungsdatum römisch 40 .2007, Rechtskraftdatum 26.10.2007, wegen Formen von schwerem Diebstahl ohne Anwendung von Gewalt oder Einsatz von Waffen oder ohne Gewaltandrohung oder Androhung des Einsatzes von Waffen gegen Personen; Freiheitsstrafe 7 Monate;
2. Gericht XXXX , Aktenzahl III XXXX , Entscheidungsdatum XXXX .2010, Rechtskraftdatum XXXX .2010, wegen Einbruchsdiebstahls zu einer der Höhe nicht bekannten Freiheitsstrafe;2. Gericht römisch 40 , Aktenzahl römisch drei römisch 40 , Entscheidungsdatum römisch 40 .2010, Rechtskraftdatum römisch 40 .2010, wegen Einbruchsdiebstahls zu einer der Höhe nicht bekannten Freiheitsstrafe;
3. Gericht XXXX , Aktenzahl XXXX , Entscheidungsdatum XXXX .2012, Rechtskraftdatum XXXX 2012, wegen eines nicht bekannten Delikts zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr; 3. Gericht römisch 40 , Aktenzahl römisch 40 , Entscheidungsdatum römisch 40 .2012, Rechtskraftdatum römisch 40 2012, wegen eines nicht bekannten Delikts zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr;
4. Gericht XXXX Aktenzahl XXXX , Entscheidungsdatum XXXX , Rechtskraftdatum XXXX , wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten;4. Gericht römisch 40 Aktenzahl römisch 40 , Entscheidungsdatum römisch 40 , Rechtskraftdatum römisch 40 , wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten;
5. Gericht XXXX , Aktenzahl XXXX , Entscheidungsdatum XXXX , Rechtskraftdatum XXXX , wegen Einbruchsdiebstahls zu einer Freiheitstrafe von 1 Jahr und 5 Monaten;5. Gericht römisch 40 , Aktenzahl römisch 40 , Entscheidungsdatum römisch 40 , Rechtskraftdatum römisch 40 , wegen Einbruchsdiebstahls zu einer Freiheitstrafe von 1 Jahr und 5 Monaten;
6. Gericht XXXX , Aktenzahl XXXX Entscheidungsdatum XXXX Rechtskraftdatum XXXX , wegen Einbruchsdiebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten;6. Gericht römisch 40 , Aktenzahl römisch 40 Entscheidungsdatum römisch 40 Rechtskraftdatum römisch 40 , wegen Einbruchsdiebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten;
7. Gericht XXXX , Aktenzahl XXXX , Entscheidungsdatum XXXX , Rechtskraftdatum XXXX , wegen eines unbekannten Delikts zu einer nicht bekannten Strafe;7. Gericht römisch 40 , Aktenzahl römisch 40 , Entscheidungsdatum römisch 40 , Rechtskraftdatum römisch 40 , wegen eines unbekannten Delikts zu einer nicht bekannten Strafe;
8. Gericht XXXX , Aktenzahl XXXX , Entscheidungsdatum XXXX , Rechtskraftdatum XXXX , wegen eines nicht bekannten Delikts zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten;8. Gericht römisch 40 , Aktenzahl römisch 40 , Entscheidungsdatum römisch 40 , Rechtskraftdatum römisch 40 , wegen eines nicht bekannten Delikts zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten;
9. Gericht XXXX , Aktenzahl XXXX , Entscheidungsdatum XXXX , Rechtskraftdatum XXXX , wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten;9. Gericht römisch 40 , Aktenzahl römisch 40 , Entscheidungsdatum römisch 40 , Rechtskraftdatum römisch 40 , wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten;
10. Gericht XXXX , Aktenzahl XXXX , Entscheidungsdatum XXXX , Rechtskraftdatum XXXX , wegen Einbruchsdiebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten;10. Gericht römisch 40 , Aktenzahl römisch 40 , Entscheidungsdatum römisch 40 , Rechtskraftdatum römisch 40 , wegen Einbruchsdiebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten;
11. Gericht XXXX , Aktenzahl XXXX Entscheidungsdatum XXXX , Rechtskraftdatum XXXX , wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr;11. Gericht römisch 40 , Aktenzahl römisch 40 Entscheidungsdatum römisch 40 , Rechtskraftdatum römisch 40 , wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr;
12. Gericht XXXX , Aktenzahl XXXX , Entscheidungsdatum XXXX , Rechtskraftdatum XXXX , wegen Einbruchsdiebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten;12. Gericht römisch 40 , Aktenzahl römisch 40 , Entscheidungsdatum römisch 40 , Rechtskraftdatum römisch 40 , wegen Einbruchsdiebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten;

13. Gericht XXXX , Aktenzahl XXXX , Entscheidungsdatum XXXX , Rechtskraftdatum XXXX , wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 1 Monat;13. Gericht römisch 40 , Aktenzahl römisch 40 , Entscheidungsdatum römisch 40 , Rechtskraftdatum römisch 40 , wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 1 Monat;
14. Gericht XXXX , Aktenzahl XXXX Entscheidungsdatum XXXX , Rechtskraftdatum XXXX , zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten14. Gericht römisch 40 , Aktenzahl römisch 40 Entscheidungsdatum römisch 40 , Rechtskraftdatum römisch 40 , zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten
15. Gericht XXXX , Aktenzahl XXXX , Entscheidungsdatum XXXX , Rechtskraftdatum XXXX , zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 7 Monaten;15. Gericht römisch 40 , Aktenzahl römisch 40 , Entscheidungsdatum römisch 40 , Rechtskraftdatum römisch 40 , zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 7 Monaten;
16. Gericht XXXX , Aktenzahl XXXX Entscheidungsdatum XXXX , Rechtskraftdatum XXXX , wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten;16. Gericht römisch 40 , Aktenzahl römisch 40 Entscheidungsdatum römisch 40 , Rechtskraftdatum römisch 40 , wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten;
17. Gericht XXXX , Aktenzahl XXXX , Entscheidungsdatum XXXX , Rechtskraftdatum XXXX , wegen Einbruchsdiebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten.17. Gericht römisch 40 , Aktenzahl römisch 40 , Entscheidungsdatum römisch 40 , Rechtskraftdatum römisch 40 , wegen Einbruchsdiebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten.

Ferner wurden gegen den BF folgende Verwaltungsstrafen erlassen:

ON

Behörde

Datum

Zahl

Delikt

Geld/Freiheitsstrafe

1

Magistrat XXXX Magistrat römisch 40

XXXX .2023 römisch 40 .2023

XXXX römisch 40

unbekannt

1 Tag

2

Magistrat XXXX Magistrat römisch 40

XXXX .2024 römisch 40 .2024

XXXX römisch 40

unbekannt

2 Tage, 19 Stunden

3

Magistrat XXXX Magistrat römisch 40

XXXX .2024 römisch 40 .2024

XXXX römisch 40

unbekannt

1 Tag, 3 Stunden

4

Magistrat XXXX Magistrat römisch 40

XXXX .2024 römisch 40 .2024

XXXX römisch 40

unbekannt

4 Tage, 4 Stunden

5

BH XXXX BH römisch 40

XXXX 2023 römisch 40 2023

XXXX römisch 40

unbekannt

1 Tag 9 Std.

6

Bürger-meister der Stadt XXXX Bürger-meister der Stadt römisch 40

XXXX .2023 römisch 40 .2023

XXXX römisch 40

§ 77 Abs. 1 Z 4 iVm § 53 Abs. 1 NAGParagraph 77, Absatz eins, Ziffer 4, in Verbindung mit Paragraph 53, Absatz eins, NAG

€ 50,00

7

Bürger-meister der Stadt XXXX Bürger-meister der Stadt römisch 40

XXXX .2024 römisch 40 .2024

XXXX römisch 40

§ 77 Abs. 1 Z 4 iVm § 53 Abs. 1 NAGParagraph 77, Abs. 1 Ziffer 4, iVm Paragraph 53, Absatz eins, NAG

€ 100,00

8

Bürger-meister der Stadt XXXX Bürger-meister der Stadt römisch 40

XXXX 2024 römisch 40 2024

XXXX römisch 40

§ 99 Abs. 3 lit d) iVm § 82 Abs. 1 und 2 StVOParagraph 99, Absatz 3, Litera d,) in Verbindung mit Paragraph 82, Absatz eins und 2 StVO

€ 60,00

9

Bürger-meister der Stadt XXXX Bürger-meister der Stadt römisch 40

XXXX .2024 römisch 40 .2024

XXXX römisch 40

§ 77 Abs. 1 Z 4 iVm § 53 Abs. 1 NAGParagraph 77, Absatz eins, Ziffer 4, in Verbindung mit Paragraph 53, Absatz eins, NAG

€ 150,00

10

LPD XXXX LPD römisch 40

XXXX 2024 römisch 40 2024

XXXX römisch 40

§ 7 VStG iVm 84 Abs. 1b Z 1 SPG iVm § 38a SPG Paragraph 7, VStG in Verbindung mit 84 Absatz eins b, Ziffer eins, SPG in Verbindung mit Paragraph 38 a, SPG

€ 250,00 Ersatzfreiheitsstrafe:

7 Tage

11

LPD XXXX LPD römisch 40

XXXX .2024 römisch 40 .2024

XXXX römisch 40

§ 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG Paragraph 37, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz 3, FSG

€ 1.000,00 Ersatzfreiheitsstrafe:

19 Tage 6 Stunden

12

LPD XXXX LPD römisch 40

XXXX .2023 römisch 40 .2023

XXXX römisch 40

§ 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG Paragraph 37, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz 3, FSG

€ 400,00 Ersatzfreiheitsstrafe:

7 Tage, 16 Stunden

13

LPD Salzburg

XXXX 2023 römisch 40 2023

XXXX römisch 40

§ 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG Paragraph 37, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz 3, FSG

€ 400,00 Ersatzfreiheitsstrafe:

7 Tage, 16 Stunden

14

LPD Salzburg

XXXX .2023 römisch 40 .2023

XXXX römisch 40

§ 102 Abs. 1 KFG Paragraph 102, Absatz eins, KFG

€ 70,00 Ersatzfreiheitsstrafe:

7 Stunden

15

LPD Salzburg

XXXX .2023 römisch 40 .2023

XXXX römisch 40

§ 82 Abs. 8 KFG Paragraph 82, Absatz 8, KFG

€ 150,00 Ersatzfreiheitsstrafe:

1 Tag 6 Stunden

16

LPD Salzburg

XXXX .2024 römisch 40 .2024

XXXX römisch 40

§ 99 Abs. 1b StVO Paragraph 99, Absatz eins b, StVO

€ 1.000,00 Ersatzfreiheitsstrafe:

9 Tage, 9 Stunden

17

LPD Salzburg

XXXX .2023 römisch 40 .2023

XXXX römisch 40

§ 20 Abs. 2 StVO Paragraph 20, Absatz 2, StVO

€ 40,00

Ersatzfreiheitsstrafe:

18 Stunden

18

LPD Salzburg

XXXX 2023 römisch 40 2023

XXXX römisch 40

§ 97 Abs. 5 StVO Paragraph 97, Absatz 5, StVO

€ 200,00

Ersatzfreiheitstrafe:

3 Tage, 20 Stunden

19

LPD Salzburg

XXXX 2023 römisch 40 2023

XXXX römisch 40

§ 38 Abs. 5 StVO Paragraph 38, Absatz 5, StVO

€ 200,00

Ersatzfreiheitsstrafe:

3 Tage, 20 Stunden

1.10. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der BF arbeitsunfähig oder krank wäre, Er verfügt über keine Einstellungszusage oder einen Arbeitsvorvertrag. Abgesehen von seiner Familie konnten keine engen Bindungen zu in Österreich aufhältigen Personen festgestellt werden.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der Verfahrensgang ergibt sich aus dem unbedenklichen und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des BVwG.

2.2. Die oben getroffenen Feststellungen beruhen auf den Ergebnissen des vom erkennenden Gericht auf Grund des vorliegenden Aktes und in der mündlichen Verhandlung geführten Ermittlungsverfahrens und werden in freier Beweiswürdigung der gegenständlichen Entscheidung als maßgeblicher Sachverhalt zugrunde gelegt:

2.2.1. Der BF legte eine auf seinen Namen lautende slowenische und bosnische Identitätskarte vor, an deren Echtheit und Richtigkeit keine Zweifel aufgekommen und welche auf AS 26 abgebildet sind. Die zu Familienstand, der in Bosnien und ab dem 2. Lebensjahr in Slowenien verbrachten Zeit, der Schul- und Berufsausbildung, Existenz der Verwandten in Österreich und Bosnien, den dortigen Besuchen, die aktuell fehlenden Bezüge zu Slowenien sowie die zu Existenz und dem Kontakt von nahen Angehörigen in Österreich getroffenen Feststellungen sind den Angaben des BF in der mündlichen Verhandlung, der Stellungnahme (AS 49 und 50), dem Urteil des LG XXXX (AS 97f) wie dem Beschwerdeinhalt zu entnehmen. Das Verhältnis des BF zu seinen Geschwistern beschrieben diese in der Verhandlung als „super“, die Tochter antwortete auf die dahingehende Frage, sie schreibe und telefoniere mit ihrem Vater regelmäßig, habe aber vor dessen Haftantritt selten Kontakt zu ihm gehabt. Das alleinige Sorgerecht hat die Kindesmutter in der Verhandlung nachvollziehbar dargetan und wurde vom BF auch nicht bestritten. 2.2.1. Der BF legte eine auf seinen Namen lautende slowenische und bosnische Identitätskarte vor, an deren Echtheit und Richtigkeit keine Zweifel aufgekommen und welche auf AS 26 abgebildet sind. Die zu Familienstand, der in Bosnien und ab dem 2. Lebensjahr in Slowenien verbrachten Zeit, der Schul- und Berufsausbildung, Existenz der Verwandten in Österreich und Bosnien, den dortigen Besuchen, die aktuell fehlenden Bezüge zu Slowenien sowie die zu Existenz und dem Kontakt von nahen Angehörigen in Österreich getroffenen Feststellungen sind den Angaben des BF in der mündlichen Verhandlung, der Stellungnahme (AS 49 und 50), dem Urteil des LG römisch 40 (AS 97f) wie dem Beschwerdeinhalt zu entnehmen. Das Verhältnis des BF zu seinen Geschwistern beschrieben diese in der Verhandlung als „super“, die Tochter antwortete auf die dahingehende Frage, sie schreibe und telefoniere mit ihrem Vater regelmäßig, habe aber vor dessen Haftantritt selten Kontakt zu ihm gehabt. Das alleinige Sorgerecht hat die Kindesmutter in der Verhandlung nachvollziehbar dargetan und wurde vom BF auch nicht bestritten.

2.2.2. Dem BF konnte kein – zumindest nur durch kurze Zeiträume unterbrochener – Aufenthalt seit dem Jahr 2016 attestiert werden. So liegt zwischen dem 30.03.2018 und dem 23.05.2023 eine mehrjährige Meldelücke vor, die er – auch nicht im Rahmen der abschließenden Stellungnahme – zu schließen vermochte. Auch wenn er innerhalb der genannten Zeitspanne zusammengerechnet knapp 6 Monate beschäftigt war (2019: 7 Tage, 2020: 57 Tage und 2022: 3 Monate und 1 Tag), beweist dies keinen – zumindest der geforderten Dauer des – § 53a NAG entsprechenden Aufenthalt. Dem BF gelang es ferner nicht, die Unterkunftnahme in der in der Verhandlung angesprochenen Wohnung in der XXXX zwischen 2018 und 2023 zu bescheinigen, zumal er weder eine dahingehende Bestätigung vorlegte, noch die Abmeldung im Jahr 2018 darlegen konnte und sich auch keine sonstigen Anhaltspunkte aus dem Akt ergeben, die dieses Vorbringen hätten untermauern können. Im Ergebnis kann dem BF ein (ununterbrochener) Aufenthalt lediglich innerhalb der oben angeführten Meldezeiten bescheinigt werden, zumal er in der Verhandlung selbst ausgeführt hat, in Slowenien 1 Jahr in Haft verbracht zu haben, was sich wiederum mit den Angaben im ECRIS-Auszug deckt. Auch der Inhalt des Urteils des BG XXXX stützt diese Ansicht des erkennenden Gerichts. 2.2.2. Dem BF konnte kein – zumindest nur durch kurze Zeiträume unterbrochener – Aufenthalt seit dem Jahr 2016 attestiert werden. So liegt zwischen dem 30.03.2018 und dem 23.05.2023 eine mehrjährige Meldelücke vor, die er – auch nicht im Rahmen der abschließenden Stellungnahme – zu schließen vermochte. Auch wenn er innerhalb der genannten Zeitspanne zusammengerechnet knapp 6 Monate beschäftigt war (2019: 7 Tage, 2020: 57 Tage und 2022: 3 Monate und 1 Tag), beweist dies keinen – zumindest der geforderten Dauer des – Paragraph 53 a, NAG entsprechenden Aufenthalt. Dem BF gelang es ferner nicht, die Unterkunftnahme in der in der Verhandlung angesprochenen Wohnung in der römisch 40 zwischen 2018 und 2023 zu bescheinigen, zumal er weder eine dahingehende Bestätigung vorlegte, noch die Abmeldung im Jahr 2018 darlegen konnte und sich auch keine sonstigen Anhaltspunkte aus dem Akt ergeben, die dieses Vorbringen hätten untermauern können. Im Ergebnis kann dem BF ein (ununterbrochener) Aufenthalt lediglich innerhalb der oben angeführten Meldezeiten bescheinigt werden, zumal er in der Verhandlung selbst ausgeführt hat, in Slowenien 1 Jahr in Haft verbracht zu haben, was sich wiederum mit den Angaben im ECRIS-Auszug deckt. Auch der Inhalt des Urteils des BG römisch 40 stützt diese Ansicht des erkennenden Gerichts.

2.2.3. Eine Beziehung mit XXXX konnte der BF ebenso wenig beweisen. Weder besuchte sie den BF in der Haft, noch

nannte er Geburtsdatum, vollen Namen, aktuelle Anschrift oder gab sonstige Hinweise darauf, diese Behauptung prüfen zu können. 2.2.3. Eine Beziehung mit römisch 40 konnte der BF ebenso wenig beweisen. Weder besuchte sie den BF in der Haft, noch nannte er Geburtsdatum, vollen Namen, aktuelle Anschrift oder gab sonstige Hinweise darauf, diese Behauptung prüfen zu können.

2.2.4. Zudem war der BF nicht in der Lage, Ausübung weiterer (legaler) Erwerbstätigkeiten im Inland darzutun, die oben angeführten (Punkt II.1.4). sind dem Inhalt des auf den Namen des BF lautenden Sozialversicherungsdatenauszuges geschuldet. Die Existenz einer Arbeitsplatzzusage verneinte der BF in der mündlichen Verhandlung. 2.2.4. Zudem war der BF nicht in der Lage, Ausübung weiterer (legaler) Erwerbstätigkeiten im Inland darzutun, die oben angeführten (Punkt römisch zwei.1.4). sind dem Inhalt des auf den Namen des BF lautenden Sozialversicherungsdatenauszuges geschuldet. Die Existenz einer Arbeitsplatzzusage verneinte der BF in der mündlichen Verhandlung.

2.2.5. Die Verurteilungen in Österreich und Slowenien folgen dem Amtswissen des BVwG durch Einsichtnahme in das Strafregister der Republik Österreich, dem Internationalen Strafregistrauszug (ECRIS), den im Akt einliegenden Urteilsausfertigungen des LG und BG XXXX (AS 97 ff und 109f), wie den eigenen Angaben des BF in der Beschwerde. Ebenso erhellt sich aus den besagten Urteilsausfertigungen, dass der BF die besagten Verhaltensweisen gesetzt und die beschriebenen Taten begangen hat. 2.2.5. Die Verurteilungen in Österreich und Slowenien folgen dem Amtswissen des BVwG durch Einsichtnahme in das Strafregister der Republik Österreich, dem Internationalen Strafregistrauszug (ECRIS), den im Akt einliegenden Urteilsausfertigungen des LG und BG römisch 40 (AS 97 ff und 109f), wie den eigenen Angaben des BF in der Beschwerde. Ebenso erhellt sich aus den besagten Urteilsausfertigungen, dass der BF die besagten Verhaltensweisen gesetzt und die beschriebenen Taten begangen hat.

Zeitpunkt der Festnahme und jener der frühest möglichen Entlassungen erschließen sich aus der Vollzugsdateninformation der JA XXXX (AS 7 und AS 106). Zeitpunkt der Festnahme und jener der frühest möglichen Entlassungen erschließen sich aus der Vollzugsdateninformation der JA römisch 40 (AS 7 und AS 106).

Die gegen den BF verhängten Verwaltungsstrafen spiegeln sich im Akt (AS 105 f, 119f, 125 bis 155) und den Oz 16, Oz 18 sowie Oz 19 wieder. Da auf den genannten Aktenseiten die entsprechenden Übertretungen dokumentiert sind, besteht an deren Existenz kein Zweifel.

2.2.6. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Deutschkenntnissen eines bestimmten Niveaus (etwa: Sprachzertifikat), einer Arbeitsunfähigkeit oder für die Existenz von Krankheiten in der Person des BF ergaben sich nicht. Dass der BF auch der slowenischen Sprache mächtig sein muss, erschließt sich aus seinem dortigen Schulbesuch wie der Berufsausbildung. Der BF gab in der Verhandlung an, gesund zu sein. Die Muttersprache Bosnisch erhellt sich aus dessen Einvernahme in der mündlichen Verhandlung unter Beiziehung einer Dolmetscherin dieser Hinsicht.

2.2.7. Der BF hat – abgesehen von der Existenz seiner Schwester, der Tochter und seines Bruders, der ihn auch besuchte – zwar XXXX und XXXX genannt, diese statteten dem BF bis jetzt jedoch weder einen Besuch in der Haft ab, noch vermochte der BF eine enge Bindung zu diesen Personen darzutun. Mitgliedschaften in Vereinen oder anderen Institutionen kamen nicht hervor. 2.2.7. Der BF hat – abgesehen von der Existenz seiner Schwester, der Tochter und seines Bruders, der ihn auch besuchte – zwar römisch 40 und römisch 40 genannt, diese statteten dem BF bis jetzt jedoch weder einen Besuch in der Haft ab, noch vermochte der BF eine enge Bindung zu diesen Personen darzutun. Mitgliedschaften in Vereinen oder anderen Institutionen kamen nicht hervor.

2.2.8. Die Feststellungen zu Vermögenslosigkeit und Schulden ergeben sich aus dem Vorbringen des BF (Verhandlungsprotokoll, Seite 11), wobei der von 52 Tagen „Reststrafe“, die er noch zu verbüßen hätte und offenen Strafen in der Höhe von € 3.200,00 sprach.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A):

3.1. Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides – Aufenthaltsverbot 3.1. Zu Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides – Aufenthaltsverbot:

3.1.1. Der mit „Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern für mehr als drei Monate“ betitelte § 51 NAG lautet: 3.1.1. Der mit „Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern für mehr als drei Monate“ betitelte Paragraph 51, NAG lautet:

§ 51. (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind;
2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen, oder
3. als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Ziffer 2 erfüllen.

(2) Die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger gemäß Abs. 1 Z 1 bleibt dem EWR-Bürger, der diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, erhalten, wenn er

1. wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist;
2. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt;
3. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt, wobei in diesem Fall die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten erhalten bleibt, oder
4. eine Berufsausbildung beginnt, wobei die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft voraussetzt, dass zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.

(3) Der EWR-Bürger hat diese Umstände, wie auch den Wegfall der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, die näheren Bestimmungen zur Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 mit Verordnung festzulegen.

Der „Bescheinigung des Daueraufenthalts für EWR-Bürger“ betitelt § 53a NAG lautet: Der „Bescheinigung des Daueraufenthalts für EWR-Bürger“ betitelt Paragraph 53 a, NAG lautet:

§ 53a. (1) EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52), erwerben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 51 oder 52 nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt. Ihnen ist auf Antrag nach Überprüfung der Aufenthaltsdauer unverzüglich eine Bescheinigung ihres Daueraufenthaltes auszustellen.

(2) Die Kontinuität des Aufenthalts im Bundesgebiet wird nicht unterbrochen von

1. Abwesenheiten von bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr;
2. Abwesenheiten zur Erfüllung militärischer Pflichten oder

3. durch eine einmalige Abwesenheit von höchstens zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigen Gründen wie Schwangerschaft und Entbindung, schwerer Krankheit, eines Studiums, einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Entsendung.

(3) Abweichend von Abs. 1 erwerben EWR-Bürger gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 vor Ablauf der Fünfjahresfrist das Recht auf Daueraufenthalt, wenn sie(3) Abweichend von Absatz eins, erwerben EWR-Bürger gemäß Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer eins, vor Ablauf der Fünfjahresfrist das Recht auf Daueraufenthalt, wenn sie

1. zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das Regelpensionsalter erreicht haben, oder Arbeitnehmer sind, die ihre Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden, sofern sie diese Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet mindestens während der letzten zwölf Monate ausgeübt und sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben;

2. sich seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben und ihre Erwerbstätigkeit infolge einer dauernden Arbeitsunfähigkeit aufgeben, wobei die Voraussetzung der Aufenthaltsdauer entfällt, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist, auf Grund derer ein Anspruch auf Pension besteht, die ganz oder teilweise zu Lasten eines österreichischen Pensionsversicherungsträgers geht, oder

3. drei Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet erwerbstätig und aufhältig waren und anschließend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerbstätig sind, ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten und in der Regel mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren;

Für den Erwerb des Rechts nach den Z 1 und 2 gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet. Zeiten gemäß § 51 Abs. 2 sind bei der Berechnung der Fristen zu berücksichtigen. Soweit der Ehegatte oder eingetragene Partner des EWR-Bürgers die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder diese nach Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft mit dem EWR-Bürger verloren hat, entfallen die Voraussetzungen der Aufenthaltsdauer und der Dauer der Erwerbstätigkeit in Z 1 und 2.Für den Erwerb des Rechts nach den Ziffer eins und 2 gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet. Zeiten gemäß Paragraph 51, Absatz 2, sind bei der Berechnung der Fristen zu berücksichtigen. Soweit der Ehegatte oder eingetragene Partner des EWR-Bürgers die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder diese nach Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft mit dem EWR-Bürger verloren hat, entfallen die Voraussetzungen der Aufenthaltsdauer und der Dauer der Erwerbstätigkeit in Ziffer eins und 2,

(4) EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 sind, erwerben ebenfalls das Daueraufenthaltsrecht, wenn der zusammenführende EWR-Bürger das Daueraufenthaltsrecht gemäß Abs. 3 vorzeitig erworben hat oder vor seinem Tod erworben hatte, sofern sie bereits bei Entstehung seines Daueraufenthaltsrechtes bei dem EWR-Bürger ihren ständigen Aufenthalt hatten.(4) EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern gemäß Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer eins, sind, erwerben ebenfalls das Daueraufenthaltsrecht, wenn der zusammenführende EWR-Bürger das Daueraufenthaltsrecht gemäß Absatz 3, vorzeitig erworben hat oder vor seinem Tod erworben hatte, sofern sie bereits bei Entstehung seines Daueraufenthaltsrechtes bei dem EWR-Bürger ihren ständigen Aufenthalt hatten.

(5) Ist der EWR-Bürger gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 im Laufe seines Erwerbslebens verstorben, bevor er gemäß Abs. 3 das Recht auf Daueraufenthalt erworben hat, so erwerben seine Angehörigen, die selbst EWR-Bürger sind und die zum Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, das Daueraufenthaltsrecht, wenn(5) Ist der EWR-Bürger gemäß Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer eins, im Laufe seines Erwerbslebens verstorben, bevor er gemäß Absatz 3, das Recht auf Daueraufenthalt erworben hat, so erwerben seine Angehörigen, die selbst EWR-Bürger sind und die zum Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, das Daueraufenthaltsrecht, wenn

1. sich der EWR-Bürger zum Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen aufgehalten hat;

2. der EWR-Bürger infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben ist, oder

3. der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner die österreichische Staatsangehörigkeit nach Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft mit dem EWR-Bürger verloren hat.

Der mit „Ausweisung“ betitelte § 66 FPG lautet: Der mit „Ausweisung“ betitelte Paragraph 66, FPG lautet:

§ 66. (1) EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige können ausgewiesen werden, wenn ihnen aus den Gründen des § 55 Abs. 3 NAG das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr zukommt, es sei denn, sie sind zur Arbeitssuche eingereist und können nachweisen, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden; oder sie bereits das Daueraufenthaltsrecht (§§ 53a, 54a NAG) erworben haben; im letzteren Fall ist eine Ausweisung nur zulässig, wenn ihr Aufenthalt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt.

(2) Soll ein EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigter Drittstaatsangehöriger ausgewiesen werden, hat das Bundesamt insbesondere die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration im Bundesgebiet und das Ausmaß seiner Bindung zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

(3) Die Erlassung einer Ausweisung gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, die Ausweisung wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012) Anmerkung, Absatz 4, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,)

Der mit „Aufenthaltsverbot“ betitelte § 67 FPG lautet: Der mit „Aufenthaltsverbot“ betitelte Paragraph 67, FPG lautet:

§ 67. (1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige ist zulässig, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

Paragraph 67, (1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige ist zulässig, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

(2) Ein Aufenthaltsverbot kann, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.
(2) Ein Aufenthaltsverbot kann, vorbehaltlich des Absatz 3,, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

(3) Ein Aufenthaltsverbot kann unbefristet erlassen werden, wenn insbesondere

1. der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;
2. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (§ 278c StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (§ 278d StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (§ 278e StGB);
2. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (Paragraph 278 a, StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (Paragraph 278 b, StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (Paragraph 278 c, StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (Paragraph 278 d, StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (Paragraph 278 e, StGB);
3. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet oder
4. der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.

(4) Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen. Die Frist des Aufenthaltsverbotes beginnt mit Ablauf des Tages der Ausreise.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)Anmerkung, Absatz 5, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,)

Der mit „Schutz des Privat- und Familienlebens“ betitelte§ 9 BFA-VG lautet:Der mit „Schutz des Privat- und Familienlebens“ betitelte Paragraph 9, BFA-VG lautet:

§ 9. (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß§ 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß§ 61 FPG, eine Ausweisung gemäß§ 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß§ 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.Paragraph 9, (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
4. der Grad der Integration,
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,

7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§ 45 oder §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005) verfügen, unzulässig wäre.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Absatz eins, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraph 45, oder Paragraphen 51, ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,) verfügen, unzulässig wäre.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch Art. 4 Z 5, BGBl. I Nr. 56/2018) Anmerkung, Absatz 4, aufgehoben durch Artikel 4, Ziffer 5,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 56 aus 2018,)

(5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre, aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf mangels eigener Mittel zu seinem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft eine Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 Abs. 4 iVm 53 FPG nicht erlassen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und seinen Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen, und dies nicht aussichtslos scheint.

(5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre, aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf mangels eigener Mittel zu seinem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraphen 52, Absatz 4, in Verbindung mit 53 FPG nicht erlassen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und seinen Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen, und dies nicht aussichtslos scheint.

(6) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 4 FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 FPG vorliegen. § 73 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 gilt.

(6) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 4, FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Paragraph 53, Absatz 3, FPG vorliegen. Paragraph 73, Strafgesetzbuch (StGB), Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974, gilt.

3.1.2. Die Beschwerde war aus folgenden Gründen abzuweisen:

Gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 FPG gilt als Fremder jeder, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und gemäß

Abs. 8 leg cit. als EWR-Bürger, ein Fremder der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist. Gemäß Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, FPG gilt als Fremder jeder, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und gemäß Absatz 8, leg cit. als EWR-Bürger, ein Fremder der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist.

Der BF ist auf Grund seiner slowenischen Staatsangehörigkeit EWR-Bürger gemäß § 2 Abs. 4 Z 8 FPG. Der BF ist auf Grund seiner slowenischen Staatsangehörigkeit EWR-Bürger gemäß Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 8, FPG.

Da der BF, der aufgrund seiner slowenischen Staatsangehörigkeit in den persönlichen Anwendungsbereich von § 67 FPG fällt, die Voraussetzungen eines durchgehenden und rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet weder seit mehr als fünf, noch mehr als zehn Jahren erfüllt und er daher kein unionsrechtliches Daueraufenthaltsrecht iSd § 53a NAG erworben hat, kommt für diesen der Prüfungsmaßstab des § 67 Abs. 1 erster und zweiter Satz FPG für Unionsbürger zur Anwendung. Da der BF, der aufgrund seiner slowenischen Staatsangehörigkeit in den persönlichen Anwendungsbereich von Paragraph 67, FPG fällt, die Voraussetzungen eines durchgehenden und rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet weder seit mehr als fünf, noch mehr als zehn Jahren erfüllt und er daher kein unionsrechtliches Daueraufenthaltsrecht iSd Paragraph 53 a, NAG erworben hat, kommt für diesen der Prüfungsmaßstab des Paragraph 67, Absatz eins, erster und zweiter Satz FPG für Unionsbürger zur Anwendung.

Bei der Stellung der für jedes Einreiseverbot zu treffenden Gefährlichkeitsprognose - gleiches gilt auch für ein Aufenthaltsverbot oder Rückkehrverbot - ist das Gesamt(fehl)verhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die in § 53 Abs. 2 FrPolG 2005 idF FrÄG 2011 umschriebene Annahme gerechtfertigt ist. Bei dieser Beurteilung kommt es demnach nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf das diesen zugrundeliegende Fehlverhalten, die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild an. (vgl. VwGH 19.02.2013, 2012/18/0230) Bei der Stellung der für jedes Einreiseverbot zu treffenden Gefährlichkeitsprognose - gleiches gilt auch für ein Aufenthaltsverbot oder Rückkehrverbot - ist das Gesamt(fehl)verhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die in Paragraph 53, Absatz 2, FrPolG 2005 in der Fassung FrÄG 2011 umschriebene Annahme gerechtfertigt ist. Bei dieser Beurteilung kommt es demnach nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf das diesen zugrundeliegende Fehlverhalten, die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild an. vergleiche VwGH 19.02.2013, 2012/18/0230)

Solche Gesichtspunkte, wie sie in einem Verfahren betreffend Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot zu prüfen sind, insbesondere die Intensität der privaten und familiären Bindungen in Österreich, können nicht auf die bloße Beurteilung von Rechtsfragen reduziert werden (vgl. VwGH 07.11.2012, 2012/18/0057). Solche Gesichtspunkte, wie sie in einem Verfahren betreffend Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot zu prüfen sind, insbesondere die Intensität der privaten und familiären Bindungen in Österreich, können nicht auf die bloße Beurteilung von Rechtsfragen reduziert werden vergleiche VwGH 07.11.2012, 2012/18/0057).

In diesem Zusammenhang weist das erkennende Gericht der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die fremdenpolizeilichen Beurteilungen unabhängig und eigenständig, von den die des Strafgerichts für die Strafbemessung, die bedingte Strafnachsicht und den Aufschub des Strafvollzugs betreffenden Erwägungen zu treffen hat (vgl. Erkenntnis des VwGH v. 06.07.2010, Zl. 2010/22/0096). Es obliegt daher dem erkennenden Gericht festzustellen, ob eine Gefährdung im Sinne des FPG vorliegt oder nicht. Es geht bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in keiner Weise um eine Beurteilung der Schuld des Fremden an seinen Straftaten und auch nicht um eine Bestrafung (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 08.07.2004, 2001/21/0119).

„Ein Aufenthaltsverbot kann nach § 67 Abs. 1 erster und zweiter Satz FrPolG 2005 gegen einen Unionsbürger, der sich unter potentieller Inanspruchnahme seines unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechtes in Österreich aufhält oder aufgehalten hat (vgl. VwGH 19.09.2019, Ro 2019/21/0011), erlassen werden, wenn aufgrund seines persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist, wobei das persönliche Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen muss, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. In diesem Zusammenhang weist das erkennende Gericht der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die fremdenpolizeilichen Beurteilungen unabhängig und eigenständig, von den die des Strafgerichts für die Strafbemessung, die bedingte

Strafnachsicht und den Aufschub des Strafvollzugs betreffenden Erwägungen zu treffen hat vergleiche Erkenntnis des VwGH v. 06.07.2010, Zl. 2010/22/0096). Es obliegt daher dem erkennenden Gericht festzustellen, ob eine Gefährdung im Sinne des FPG vorliegt oder nicht. Es geht bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in keiner Weise um eine Beurteilung der Schuld des Fremden an seinen Straftaten und auch nicht um eine Bestrafung vergleiche Erkenntnis des VwGH vom 08.07.2004, 2001/21/0119). , „Ein Aufenthaltsverbot kann nach Paragraph 67, Absatz eins, erster und zweiter Satz FrPolG 2005 gegen einen Unionsbürger, der sich unter potentieller Inanspruchnahme seines unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechtes in Österreich aufhält oder aufgehalten hat vergleiche VwGH 19.09.2019, Ro 2019/21/0011), erlassen werden, wenn aufgrund seines persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist, wobei das persönliche Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen muss, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

Ein Gesinnungswandel eines Straftäters ist grundsätzlich daran zu messen, ob und wie lange er sich - nach dem Vollzug einer Haftstrafe - in Freiheit wohlverhalten hat. Dieser Zeitraum ist nach den Grundsätzen der Judikatur umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden - etwa in Hinblick auf das der strafgerichtlichen Verurteilung zu Grunde liegende Verhalten oder einen raschen Rückfall - manifestiert hat (vgl. zum Ganzen VwGH 26.04.2018, Ra 2018/21/0027, mwN). (vgl. VwGH 26.06.2019, Ra 2019/21/0118) Ein Gesinnungswandel eines Straftäters ist grundsätzlich daran zu messen, ob und wie lange er sich - nach dem Vollzug einer Haftstrafe - in Freiheit wohlverhalten hat. Dieser Zeitraum ist nach den Grundsätzen der Judikatur umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden - etwa in Hinblick auf das der strafgerichtlichen Verurteilung zu Grunde liegende Verhalten oder einen raschen Rückfall - manifestiert hat vergleiche zum Ganzen VwGH 26.04.2018, Ra 2018/21/0027, mwN). vergleiche VwGH 26.06.2019, Ra 2019/21/0118)

3.1.3. Gegenständlich wurde der BF, wie oben unter II.1.7. festgehalten, zuletzt vom LG XXXX wegen versuchten Raubes, schweren, gewerbsmäßigen Diebstahls, Sachbeschädigung und räuberischen Diebstahls gemäß § 15 StGB § 142 (1) StGB, §§ 127, 128 (1) Z 5, 130 (1) 1. Fall StGB, § 125 StGB und § 131 1. Fall StGB unter den oben (II.1.7) genannten Voraussetzungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Hintergrund dieser Taten sei die Drogensucht gewesen, die wiederum ihren Ursprung in der Scheidung gehabt habe. 3.1.3. Gegenständlich wurde der BF, wie oben unter römisch zwei.1.7. festgehalten, zuletzt vom LG römisch 40 wegen versuchten Raubes, schweren, gewerbsmäßigen Diebstahls, Sachbeschädigung und räuberischen Diebstahls gemäß Paragraph 15, StGB Paragraph 142, (1) StGB, Paragraphen 127, 128, (1) Ziffer 5, 130, (1) 1. Fall StGB, Paragraph 125, StGB und Paragraph 131, 1. Fall StGB unter den oben (römisch zwei.1.7) genannten Voraussetzungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Hintergrund dieser Taten sei die Drogensucht gewesen, die wiederum ihren Ursprung in der Scheidung gehabt habe.

Dem nicht genug, liegen dem BF eine Verurteilung wegen Verletzung der Unterhaltspflicht des BG XXXX wie zudem weitere 17 Vorstrafen in Slowenien wegen zahlreicher Vermögensdelikte sowie eine Vielzahl von Verwaltungsstrafen zur Last. Dem nicht genug, liegen dem BF eine Verurteilung wegen Verletzung der Unterhaltspflicht des BG römisch 40 wie zudem weitere 17 Vorstrafen in Slowenien wegen zahlreicher Vermögensdelikte sowie eine Vielzahl von Verwaltungsstrafen zur Last.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrmals erwogen, (siehe etwa VwGH vom 22.05.2007, Geschäftszahl 2006/21/0004), dass der Umstand, wiederholte Angriffe auf fremdes Vermögen zu unterbinden, ein Grundinteresse der Gesellschaft iSd § 86 Abs. 1 Satz 2 FrPolG 2005 berührt (Hinweis E 29. November 2006, 2006/18/0327). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrmals erwogen, (siehe etwa VwGH vom 22.05.2007, Geschäftszahl 2006/21/0004), dass der Umstand, wiederholte Angriffe auf fremdes Vermögen zu unterbinden, ein Grundinteresse der Gesellschaft iSd Paragraph 86, Absatz eins, Satz 2 FrPolG 2005 berührt (Hinweis E 29. November 2006, 2006/18/0327).

Die vom BF – seit dem Jahr 2007 – über Jahre hinweg gesetzten Verhaltensweisen, die innerhalb kurzer Zeitspannen lagen, lassen in ihrer Intensität und Zahl den Schluss zu, dass er die strafrechtlichen Normen nicht gewillt ist, einzuhalten. In dieser Gesamtschau kann daher keinesfalls von Reue, geschweige denn Einsicht in der Person des Täters sowie geradezu von einer „nahtlosen Verurteilungskette“ gesprochen werden, auch wenn dies in der Beschwerde und der mündlichen Verhandlung anders gesehen wird. Wäre die Behauptung, Reue zu zeigen, mit Wahrheitsgehalt behaftet, so hätte der BF bereits nach seiner ersten Verurteilung im Jahre 2007 oder zumindest nach

der zweiten oder dritten Vorstrafe von der Begehung weiterer Delikte Abstand genommen. Dem nicht genug, war es ihm offenbar völlig egal, dass er sein Aufenthaltsrecht in Österreich derart auf Spiel setzt und beging er hiernach weitere Delikte, die neuerlich zu zwei Verurteilungen führten.

Dass er die Einhaltung von Rechtsvorschriften ignoriert, zeigt sich schließlich auch darin, dass er im Verwaltungsstrafrecht Vieles auf der „Soll-Seite“ zu verbuchen hat.

Der Kontakt und die seines Erachtens enge Beziehung zur Tochter, die er vor dem BVwG in den Fokus rückte, war schon vor der Haft nur sporadisch und kam sie ihn bisher in der Haft nicht besuchen. Das Sorgerecht steht allein der Mutter zu.

Das – auch im Rechtsmittel angesprochene – Kindeswohl ist zwar nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei einer Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn es sich beim Adressaten der Entscheidung nicht um das Kind selbst, sondern (wie vorliegend) um den Vater des Kindes handelt. Jedoch stellt die Berücksichtigung des Kindeswohls im Kontext aufenthaltsbeendender Maßnahmen lediglich einen Aspekt im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung dar (vgl. etwa VwGH 29.6.2022, Ra 2021/20/0403, mwN) und sind ferner auch Kontaktmöglichkeit und Alter des Kindes zu berücksichtigen (vgl. dazu erneut VwGH 25.1.2023, Ra 2020/22/0245 sowie zuletzt: VwGH vom 23.02.2024, Geschäftszahl Ra 2022/17/0101). Das – auch im Rechtsmittel angesprochene – Kindeswohl ist zwar nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei einer Interessenabwägung nach Artikel 8, EMRK zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn es sich beim Adressaten der Entscheidung nicht um das Kind selbst, sondern (wie vorliegend) um den Vater des Kindes handelt. Jedoch stellt die Berücksichtigung des Kindeswohls im Kontext aufenthaltsbeendender Maßnahmen lediglich einen Aspekt im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung dar vergleiche etwa VwGH 29.6.2022, Ra 2021/20/0403, mwN) und sind ferner auch Kontaktmöglichkeit und Alter des Kindes zu berücksichtigen vergleiche dazu erneut VwGH 25.1.2023, Ra 2020/22/0245 sowie zuletzt: VwGH vom 23.02.2024, Geschäftszahl Ra 2022/17/0101).

An dieser Stelle ist zu betonen, dass – wenn die Tochter des BF dies wünscht – es ihm nach Entlassung aus der Haft und Verlassen des Bundesgebiets offen stünde, in der Nähe der slowenischen Grenze eine Unterkunft zu beziehen, was die Entfernung zu XXXX (dem derzeitigen Wohnort seiner Tochter) stark minimieren könnte (die kürzeste Entfernung von XXXX zur slowenischen Grenze beträgt 16,6 km (Quelle: XXXX , Slowenien nach XXXX - Google Maps). An dieser Stelle ist zu betonen, dass – wenn die Tochter des BF dies wünscht – es ihm nach Entlassung aus der Haft und Verlassen des Bundesgebiets offen stünde, in der Nähe der slowenischen Grenze eine Unterkunft zu beziehen, was die Entfernung zu römisch 40 (dem derzeitigen Wohnort seiner Tochter) stark minimieren könnte (die kürzeste Entfernung von römisch 40 zur slowenischen Grenze beträgt 16,6 km (Quelle: römisch 40 , Slowenien nach römisch 40 - Google Maps).

Das vom BF gezeigte Verhalten ist nicht nur maßgeblichen strafgerichtlichen Normen zuwidergelaufen, sondern erweist sich darüber hinaus auch als öffentliche Interessen gefährdend.

Auch sonst konnte im Hinblick auf § 9 BFA-VG, eingedenk des gezeigten Verhaltens, nicht von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes Abstand genommen werden, weil der BF – abgesehen von seinen engsten Verwandten – keinerlei enge Beziehungen im Bundesgebiet pflegt. Hinweise auf das Vorliegen einer nennenswerten Integration des BF in Österreich konnten somit nicht festgestellt werden. Er kann nur auf kurze Zeitspannen der Beschäftigung zurückblicken, ist nicht Mitglied in einem Verein oder sonstigen Institution und nannte lediglich zwei Freunde, ohne die diesbezügliche „Bindungsintensität“ näher darlegen zu können. Auch sonst konnte im Hinblick auf Paragraph 9, BFA-VG, eingedenk des gezeigten Verhaltens, nicht von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes Abstand genommen werden, weil der BF – abgesehen von seinen engsten Verwandten – keinerlei enge Beziehungen im Bundesgebiet pflegt. Hinweise auf das Vorliegen einer nennenswerten Integration des BF in Österreich konnten somit nicht festgestellt werden. Er kann nur auf kurze Zeitspannen der Beschäftigung zurückblicken, ist nicht Mitglied in einem Verein oder sonstigen Institution und nannte lediglich zwei Freunde, ohne die diesbezügliche „Bindungsintensität“ näher darlegen zu können.

Angesichts des besagten und – insbesondere – mit Blick auf die Anzahl der Straftaten und damit bewirkten fremdenrechtlichen Verstöße des BF gravierenden Fehlverhaltens derselben ist im Lichte des bisher Gesagten davon auszugehen, dass die Erlassung eines gegen ihn gerichteten Aufenthaltsverbotes gemäß § 9 BFA-VG zulässig ist, ist es nämlich zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele, insbesondere der Aufrechterhaltung der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf die Verhinderung strafbarer Handlungen im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte wie damit einhergehendem Schutz dieser Rechtsgüter von in Österreich lebenden Menschen, dringend geboten. Angesichts des besagten und – insbesondere – mit Blick auf die Anzahl der Straftaten und damit bewirkten fremdenrechtlichen Verstöße des BF gravierenden Fehlverhaltens derselben ist im Lichte des bisher Gesagten davon auszugehen, dass die Erlassung eines gegen ihn gerichteten Aufenthaltsverbotes gemäß Paragraph 9, BFA-VG zulässig ist, ist es nämlich zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele, insbesondere der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf die Verhinderung strafbarer Handlungen im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte wie damit einhergehendem Schutz dieser Rechtsgüter von in Österreich lebenden Menschen, dringend geboten.

Die öffentlichen Interessen an der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes sind demnach höher zu gewichten als die gegenläufigen privaten Interessen des BF am Verbleib im Bundesgebiet. Das vom BF gesetzte Verhalten ist als geeignet anzusehen, die öffentlichen Interessen tatsächlich, gegenwärtig und erheblich, sohin maßgeblich zu gefährden, sodass die Voraussetzungen für die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes gemäß § 67 Abs. 1 erster und zweiter Satz FPG gegenständlich jedenfalls vorliegen und unter den gegebenen Umständen die Erlassung eines solchen auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 9 BFA-VG als zulässig zu werten ist. Die öffentlichen Interessen an der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes sind demnach höher zu gewichten als die gegenläufigen privaten Interessen des BF am Verbleib im Bundesgebiet. Das vom BF gesetzte Verhalten ist als geeignet anzusehen, die öffentlichen Interessen tatsächlich, gegenwärtig und erheblich, sohin maßgeblich zu gefährden, sodass die Voraussetzungen für die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes gemäß Paragraph 67, Absatz eins, erster und zweiter Satz FPG gegenständlich jedenfalls vorliegen und unter den gegebenen Umständen die Erlassung eines solchen auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Paragraph 9, BFA-VG als zulässig zu werten ist.

Im Ergebnis ist die belangte Behörde somit zu Recht von der Rechtmäßigkeit der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes ausgegangen, erweist sich dieses nämlich vor dem Hintergrund des bisher Ausgeführten in Bezug auf den BF als erforderlich, um der von diesem ausgehenden Gefährlichkeit zu begegnen.

3.1.4. Die von der belangten Behörde gewählte Befristung des Aufenthaltsverbotes von fünf Jahren erweist ebenso als verhältnismäßig. Hier ist das Vorverhalten des BF mehr als aussagekräftig.

Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides ist daher abzuweisen. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides ist daher abzuweisen.

3.2. Zu Spruchpunkten II. des angefochtenen Bescheides – Nichterteilung eines Durchsetzungsaufschubes. 3.2. Zu Spruchpunkten römisch zwei. des angefochtenen Bescheides – Nichterteilung eines Durchsetzungsaufschubes:

3.2.1. Der mit „Ausreisepflicht und Durchsetzungsaufschub“ betitelte § 70 FPG lautet: 3.2.1. Der mit „Ausreisepflicht und Durchsetzungsaufschub“ betitelte Paragraph 70, FPG lautet:

§ 70. (1) Die Ausweisung und das Aufenthaltsverbot werden spätestens mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar; der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige hat dann unverzüglich auszureisen. Der Eintritt der Durchsetzbarkeit ist für die Dauer eines Freiheitsentzuges aufgeschoben, auf den wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung erkannt wurde. Paragraph 70, (1) Die Ausweisung und das Aufenthaltsverbot werden spätestens mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar; der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige hat dann unverzüglich auszureisen. Der Eintritt der Durchsetzbarkeit ist für die Dauer eines Freiheitsentzuges aufgeschoben, auf den wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung erkannt wurde.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012) Anmerkung, Absatz 2, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,)

(3) EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen ist bei der Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich.

(4) Der Durchsetzungsaufschub ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die dessen Versagung gerechtfertigt hätten;
2. die Gründe für die Erteilung weggefallen sind oder

3. der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige während seines weiteren Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das die sofortige Ausreise aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gebietet.

3.2.2. Zur inhaltsgleichen Vorgängerregelung des § 70 Abs. 3 FPG 2005, nämlich § 86 Abs. 3 FPG 2005 in der bis zum Inkrafttreten des FrÄG 2011 am 01.07.2011 geltenden Stammfassung, judizierte der VwGH, dass die ausnahmsweise Nichtgewährung des einem Fremden zustehenden Durchsetzungsaufschubes einer besonderen, über die schon für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgeblichen Erwägungen hinausgehenden Begründung bedarf, verlangt doch die Versagung des Durchsetzungsaufschubes die nachvollziehbare Prognose, der Aufenthalt des Fremden für ein (weiteres) Monat gefährde die öffentliche Ordnung oder Sicherheit (vgl. VwGH 31.03.2008, 2008/21/0127). Allgemein auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung Bezug nehmende Überlegungen, die schon bei der Entscheidung über die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes anzustellen sind, vermögen die Begründung für die Versagung eines Durchsetzungsaufschubes daher keinesfalls zu ersetzen (siehe VwGH 23.10.2008, 2008/21/0325). In Bezug auf § 70 Abs. 3 FPG 2005 (in der seit 01.07.2011 unverändert geltenden Fassung des FrÄG 2011) vermögen Überlegungen, die schon bei der Entscheidung über die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes anzustellen sind, die Begründung für die Versagung eines Durchsetzungsaufschubes keinesfalls zu ersetzen (vgl. VwGH vom 16.01.2020, Ra 2019/21/0360, mit Verweis auf VwGH vom 12.09.2013, 2013/21/0094).

3.2.2. Zur inhaltsgleichen Vorgängerregelung des Paragraph 70, Absatz 3, FPG 2005, nämlich Paragraph 86, Absatz 3, FPG 2005 in der bis zum Inkrafttreten des FrÄG 2011 am 01.07.2011 geltenden Stammfassung, judizierte der VwGH, dass die ausnahmsweise Nichtgewährung des einem Fremden zustehenden Durchsetzungsaufschubes einer besonderen, über die schon für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgeblichen Erwägungen hinausgehenden Begründung bedarf, verlangt doch die Versagung des Durchsetzungsaufschubes die nachvollziehbare Prognose, der Aufenthalt des Fremden für ein (weiteres) Monat gefährde die öffentliche Ordnung oder Sicherheit vergleiche VwGH 31.03.2008, 2008/21/0127). Allgemein auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung Bezug nehmende Überlegungen, die schon bei der Entscheidung über die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes anzustellen sind, vermögen die Begründung für die Versagung eines Durchsetzungsaufschubes daher keinesfalls zu ersetzen (siehe VwGH 23.10.2008, 2008/21/0325). In Bezug auf Paragraph 70, Absatz 3, FPG 2005 (in der seit 01.07.2011 unverändert geltenden Fassung des FrÄG 2011) vermögen Überlegungen, die schon bei der Entscheidung über die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes anzustellen sind, die Begründung für die Versagung eines Durchsetzungsaufschubes keinesfalls zu ersetzen vergleiche VwGH vom 16.01.2020, Ra 2019/21/0360, mit Verweis auf VwGH vom 12.09.2013, 2013/21/0094).

Demnach ist die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde vom BFA abzuerkennen, wenn - wie bei der Versagung eines Durchsetzungsaufschubs nach § 70 Abs. 3 FPG 2005 - die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. Dafür genügt es nicht, auf eine - die Aufenthaltsbeendigung als solche rechtfertigende - Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch den Fremden zu verweisen, sondern es ist darüber hinaus darzutun, warum die Aufenthaltsbeendigung sofort - ohne Aufschub und unabhängig vom Ergebnis des Beschwerdeverfahrens - zu erfolgen hat. Dazu ist es nicht ausreichend, jene Überlegungen ins Treffen zu führen, die schon bei der Entscheidung über die Verhängung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme selbst maßgeblich gewesen sind. Dies gilt sinngemäß auch für die unter den (im Wesentlichen) inhaltsgleichen Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 3 BFA-VG 2014 mögliche Aberkennung der aufschiebenden Wirkung in Bezug auf die Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot. Es bedarf daher einer über die Erwägungen für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes nach § 67 FPG 2005 hinausgehenden besonderen Begründung, weshalb die Annahme gerechtfertigt ist, der weitere Aufenthalt des Fremden während der Dauer des Beschwerdeverfahrens gefährde die öffentliche Ordnung oder Sicherheit derart, dass die sofortige Ausreise bzw. Abschiebung des Fremden schon nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides - ohne Aufschub und unabhängig vom Ergebnis des Beschwerdeverfahrens - erforderlich ist (vgl. VwGH vom 16.01.2020, Ra 2019/21/0360).

Demnach ist die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde vom BFA abzuerkennen, wenn - wie bei der Versagung eines Durchsetzungsaufschubs nach Paragraph 70, Absatz 3, FPG 2005 - die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. Dafür genügt es nicht, auf eine - die Aufenthaltsbeendigung als solche rechtfertigende - Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch den Fremden zu verweisen, sondern es ist darüber hinaus darzutun, warum die Aufenthaltsbeendigung sofort - ohne Aufschub und unabhängig vom Ergebnis des Beschwerdeverfahrens - zu erfolgen hat. Dazu ist es nicht ausreichend, jene Überlegungen ins Treffen zu führen, die schon bei der Entscheidung über die Verhängung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme selbst maßgeblich gewesen sind. Dies gilt

sinngemäß auch für die unter den (im Wesentlichen) inhaltsgleichen Voraussetzungen gemäß Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG 2014 mögliche Aberkennung der aufschiebenden Wirkung in Bezug auf die Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot. Es bedarf daher einer über die Erwägungen für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes nach Paragraph 67, FPG 2005 hinausgehenden besonderen Begründung, weshalb die Annahme gerechtfertigt ist, der weitere Aufenthalt des Fremden während der Dauer des Beschwerdeverfahrens gefährde die öffentliche Ordnung oder Sicherheit derart, dass die sofortige Ausreise bzw. Abschiebung des Fremden schon nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides - ohne Aufschub und unabhängig vom Ergebnis des Beschwerdeverfahrens - erforderlich ist (vergleiche VwGH vom 16.01.2020, Ra 2019/21/0360).

Zur Versagung des Durchsetzungsaufschubes ist festzuhalten, dass im Hinblick auf die vom BF verübten Straftaten es vordringlicher Zweck der Entscheidung ist, weitere gravierende Straftaten des BF, insbesondere gegen fremdes Vermögen und Eigentum in Österreich, zu verhindern. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass der BF seine (vormalige) Sucht bisher offensichtlich teilweise durch die Begehung von Straftaten finanziert hat. Die von ihm ausgehende Wiederholungsgefahr ist daher evident, zumal er trotz bereits erfolgter Verurteilung/en immer und immer wieder straffällig geworden ist und kann aufgrund fehlender Arbeitsplatzzusage nicht mit der nötigen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass er sich bei allfällig sich neuerlich bietender Gelegenheit nicht wieder strafbar machte.

Er hat zu keiner Zeit vorgebracht, dass er vor der Ausreise wichtige persönliche Verhältnisse, wie etwa die Auflösung eines Mietverhältnisses oder dergleichen zu regeln hätte und ist dergleichen auch sonst nicht hervorgekommen.

Die oben geschilderten Umstände und die getätigte Persönlichkeitsanalyse zeigen, dass der BF mit erheblicher krimineller Energie ausgestattet ist, weshalb die sofortige Ausreise im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei fehlenden familiären und maßgeblichen privaten Bindungen im Bundesgebiet jedenfalls geboten ist.

Im Ergebnis hat das BFA daher zutreffend keinen Durchsetzungsaufschub gemäß § 70 Abs. 3 FPG erteilt. Im Ergebnis hat das BFA daher zutreffend keinen Durchsetzungsaufschub gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG erteilt.

Demzufolge ist die Beschwerde auch in diesem Umfang abzuweisen.

3.2.3. Zu Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides – Aberkennung der aufschiebenden Wirkung
3.2.3. Zu Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides – Aberkennung der aufschiebenden Wirkung:

Der mit „Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde“ betitelte § 18 BFA-VG lautet: Der mit „Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde“ betitelte Paragraph 18, BFA-VG lautet:

§ 18. (1) Einer Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz kann das Bundesamt die aufschiebende Wirkung aberkennen, wenn
Paragraph 18, (1) Einer Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz kann das Bundesamt die aufschiebende Wirkung aberkennen, wenn

1. der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 19) stammt, 1. der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (Paragraph 19,) stammt,
2. schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Asylwerber eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,
3. der Asylwerber das Bundesamt über seine wahre Identität, seine Staatsangehörigkeit oder die Echtheit seiner Dokumente trotz Belehrung über die Folgen zu täuschen versucht hat,
4. der Asylwerber Verfolgungsgründe nicht vorgebracht hat,
5. das Vorbringen des Asylwerbers zu seiner Bedrohungssituation offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht,
6. gegen den Asylwerber vor Stellung des Antrags auf internationalen Schutz eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung, eine durchsetzbare Ausweisung oder ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, oder
7. der Asylwerber sich weigert, trotz Verpflichtung seine Fingerabdrücke abnehmen zu lassen.

Hat das Bundesamt die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt, so ist Abs. 2 auf diese Fälle nicht anwendbar. Hat das Bundesamt die aufschiebende Wirkung aberkannt, gilt dies als Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer

Beschwerde gegen eine mit der abweisenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz verbundenen Rückkehrentscheidung. Hat das Bundesamt die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt, so ist Absatz 2, auf diese Fälle nicht anwendbar. Hat das Bundesamt die aufschiebende Wirkung aberkannt, gilt dies als Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen eine mit der abweisenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz verbundenen Rückkehrentscheidung.

(2) Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung ist vom Bundesamt abzuerkennen, wenn

1. die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist,
2. der Drittstaatsangehörige einem Einreiseverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt ist oder
3. Fluchtgefahr besteht.

(3) Bei EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen kann die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot aberkannt werden, wenn deren sofortige Ausreise oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist.

(4) Der Beschwerde gegen eine Ausweisung gemäß § 66 FPG darf die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt werden. (4) Der Beschwerde gegen eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG darf die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt werden.

(5) Das Bundesverwaltungsgericht hat der Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung vom Bundesamt aberkannt wurde, binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK, Art. 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit gemäß Satz 1 stützt, genau zu bezeichnen. § 38 VwGG gilt. (5) Das Bundesverwaltungsgericht hat der Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung vom Bundesamt aberkannt wurde, binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK, Artikel 8, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit gemäß Satz 1 stützt, genau zu bezeichnen. Paragraph 38, VwGG gilt.

(6) Ein Ablauf der Frist nach Abs. 5 steht der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen. (6) Ein Ablauf der Frist nach Absatz 5, steht der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen.

(7) Die §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG sind in den Fällen der Abs. 1 bis 6 nicht anwendbar. (7) Die Paragraphen 13, Absatz 2 bis 5 und 22 VwGVG sind in den Fällen der Absatz eins bis 6 nicht anwendbar.

3.2.4. Das Aufenthaltsverbot wurde bis dato trotz der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wegen aufrechter Straftat nicht vollzogen und der BF während des anhängigen Beschwerdeverfahrens nicht abgeschoben. Mit dem gegenständlichen Erkenntnis ist eine Sachentscheidung ergangen und das Beschwerdeverfahren – losgelöst von der allfälligen Erhebung eines außerordentlichen Rechtsmittels – rechtskräftig abgeschlossen.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des

Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des VwGH ist zwar zu früheren Rechtslagen ergangen, sie ist jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

Aufenthaltsdauer Aufenthaltsrecht Aufenthaltsverbot Durchsetzungsaufschub EU-Bürger Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gefährdungsprognose Lebensgemeinschaft Privat- und Familienleben Unionsrecht Voraussetzungen Wiederholungsgefahr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2025:G307.2310036.1.01

Im RIS seit

21.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at